



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 43

Freitag, den 25. Oktober

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden vom 04.04.2013 193

B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 304 (An der Johanniskirche) Stadt Aurich 193

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Wirdum (Hebesatzsatzung) 194

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Oldendorf. 194
- Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog 194

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden vom 04.04.2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 12.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Die Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gymnasien

- 1. Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Das Johannes – Althusius – Gymnasium führt in Pewsum (Gemeinde Krummhörn) bis zum 31.07.2015 eine Außenstelle, für die ein eigener Schulbezirk in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich und der Gemeinde Krummhörn festgelegt ist.
- 2. Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Der Bezirk erstreckt sich:

- im Schuljahr 2013/14 auf die Jahrgangsstufen 5 bis 8
- im Schuljahr 2014/15 auf die Jahrgangsstufen 6 bis 8 der Gemeinden Krummhörn und Hinte (Landkreis Aurich).

- 3. Zum Absatz 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
Die Schüler/innen des 5. Jahrganges werden im Schuljahr 2014/15 im Stammhaus des JAG in Emden aufgenommen. Zum 01.08.2015 gehen die dann noch bestehenden Jahrgänge 7 – 8 in den Hauptstandort des JAG in Emden über.
- 4. Absatz 1 Buchstabe b):
Der Klammerzusatz „(ab Jahrgangsstufe 9)“ entfällt zum 31.07.2015.

Artikel II:

Die Änderung der Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Emden, den 13.09.2013

STADT EMDEN

B. Bornemann
Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

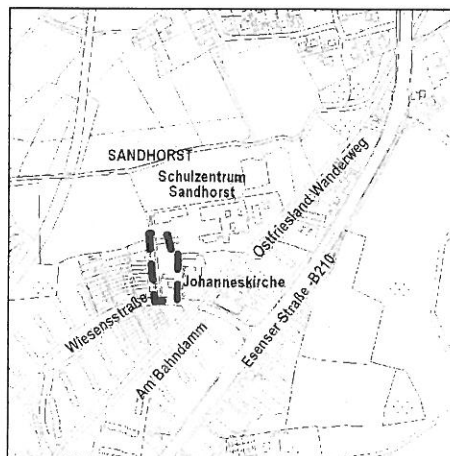
Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 304 (An der Johanniskirche)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 28.02.2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr.304 (an der Johanniskirche) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Inhalt des B-Planes ist die Schaffung der Möglichkeit zur Bebauung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Ver-



mögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 25.10.2013 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 09.10.2013

Stadt Aurich
Der Bürgermeister

Windhorst

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Wirdum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111, 112 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), sowie § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in seiner Sitzung am 27.06.2013 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 320 v. H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H., |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Wirdum, den 27.06.2013

Tuitjer
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Oldendorf

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Oldendorf für den Friedhof der Kirchengemeinde - bestehend aus den beiden Teilfriedhöfen „An der Kirche“ und „An der Mühle“ eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung mit Wirkung vom 01. November 2013 beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung beider Ordnungen ist erfolgt. Die vollständigen Textausfertigungen liegen während der Bürostunden im Kirchenamt in Aurich, Julianenburger Straße 2 in 26603 Aurich (Tel. 04941-92930) sowie im Pfarramt, Börgtun 1 (Tel. 04943-1011), außerdem nach vorheriger Terminabsprache bei der Kirchenvorstandsvorsitzenden Frau Anita Weeken, Greetenweg 8a (Tel. 04943-200732) und der stellv. Kirchenvorstandsvorsitzenden Frau Johanna Sassen, Bahnhoisplatz 1 (Tel. 04946-922922) zur Einsicht bereit. Die Ordnungen werden außerdem auf die Internetseite www.kirchenamt-aurich.de (Bekanntmachungen) gestellt. Gegen Einsendung eines mit 1,45 € frankierten Rückumschlages DIN-A5 oder DIN-A4 können Kopien beim Kirchenamt angefordert werden.

Aurich, im Oktober 2013

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog

V. Anordnung in der Flurbereinigung Middels-Spekendorf
V. Anordnung in der Flurbereinigung Middels-Westerloog

In den Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog, Landkreis Aurich wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), die Hinzuziehung folgender Flur-

stücke angeordnet:

a) im Verfahren **Middels-Spekendorf**

Gemeindebezirk Stadt Aurich

Gemarkung Plaggenburg

Flur 3

Flurstücke 73/2 und 111/2

b) im Verfahren **Middels-Westerloog**

Gemeindebezirk Friedeburg

Gemarkung Wiesedermeer

Flur 7

Flurstücke 25/2 und 25/3

Gemeindebezirk Ihlow

Gemarkung Westerende-Holzloog

Flur 8

Flurstück 43/1

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche im Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf um 3,0623 ha auf nunmehr ca. 1.382 ha und im Flurbereinigungsverfahren Middels-Westerloog um 3,7451 ha auf nunmehr ca. 1.521 ha.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in den zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarten gekennzeichnet.

Gründe:

Durch diese Anordnung werden Flurstücke zum Verfahren zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,

4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 22.10.2013

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(Ihler)

(S.)